

GEMEINDE **Lauperswil**



Gebührenreglement

Gültig ab 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Gegenstand.....	3
Gebührenarten.....	3
Auslagen der Gemeinde.....	3
Besondere Gebühren.....	3
Gebührenverordnung.....	3
2. BEMESSUNG.....	3
2.1 GRUNDSÄTZE.....	3
Kostendeckung Verhältnismässigkeit.....	3
Bemessungsarten.....	4
Gebühren nach Aufwand.....	4
Pauschalgebühren.....	4
2.2 VORSCHRIFTEN ZU EINZELNEN GEBÜHRENARTEN.....	4
Einbürgerungen.....	4
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	4
Benützungsgebühren Liegenschaften.....	4
Einrichtungen, Geräte und Materialien.....	4
Hundetaxe.....	4
3. GEBÜHRENPFlicht.....	5
Verursacherprinzip.....	5
4. ERHEBUNG.....	5
Inkasso.....	5
Kostenvorschuss.....	5
Benachrichtigung.....	5
Erlass der Gebühr.....	5
Fälligkeit.....	5
Zahlungsfrist.....	5
Verzugszins.....	5
Verjährung.....	5
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Übergangsbestimmung.....	6
Inkrafttreten.....	6

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Lauperswil erlassen gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 18.10.2012 das folgende

Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Gebührenreglement regelt die Entgeltung von Leistungen der Gemeinde.
Gebührenarten	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements a) eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen der gemäss Funktionendiagramm zuständigen Stelle, die durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können; b) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte. ² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.
Auslagen der Gemeinde	Art. 3 ¹ Die Gemeinde verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Dienstleistungen Dritter und Publikationskosten. ² Beauftragt die Gemeinde Dritte, eine Dienstleistung zu erbringen, sind deren effektiven Kosten geschuldet.
Besondere Gebühren	Art. 4 ¹ Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorliegenden Reglement oder in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, berechnet das zuständige Organ für besondere oder über das übliche Arbeitsmass hinausgehende Leistungen nach dem Stundenansatz (Minimum Aufwandgebühr I, Maximum Aufwandgebühr II). ² Bei dringlicher Behandlung von Geschäften kann ein Zuschlag erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit des Gemeindepersonals erbracht werden. Die Gebühr kann höchstens verdoppelt werden.
Gebührenverordnung	Art. 5 Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in einer Verordnung und legt die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe dieses Reglements fest.

2. Bemessung

2.1 Grundsätze

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	Art. 6 ¹ Die einzelne Gebühr wird so bemessen, dass die Einnahmen (Gebühren und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifizier-
---------------------------------------	--

tem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 7 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren

Gebühren nach Aufwand

Art. 8 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit wird die Aufwandgebühr I verrechnet,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert, wird die Aufwandgebühr II verrechnet.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

Pauschalgebühren

Art. 9 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

2.2 Vorschriften zu einzelnen Gebührenarten

Einbürgerungen

Art. 10 Die Einbürgerungsgebühr wird nach den Grundsätzen der Bürgerrechtsgesetzgebung bemessen.

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 11 Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Bearbeitungsgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr. Die Bearbeitungsgebühr wird mit einer Pauschale entschädigt. Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach benötigter Fläche und Nutzungsart.

Benützungsgebühren Liegenschaften

Art. 12 ¹ Die Gebühr besteht aus einer Benützungsg Gebühr und der Entschädigung für das Personal (Hauswart).

² Die Benützungsg Gebühr richtet sich nach Art und Grösse der Räume und Anlagen und der Nutzungsdauer. Sie erhöht sich für die Benützung durch Auswärtige sowie zu kommerziellen Zwecken.

Einrichtungen, Geräte und Materialien

Art. 13 Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

Hundetaxe

Art. 14 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 30 und 100 Franken (jährlich pro Hund) fest.

⁴ Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung, welche Hunde von der Hundetaxe befreit werden.

3. Gebührenpflicht

Verursacherprinzip

Art. 15 ¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach Gebührenverordnung veranlasst oder verursacht.

² Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Schuldner ist jeweils der Antragsteller bzw. Bewilligungsnehmer.

³ Wird das Verfahren infolge Rückzuges abgeschrieben, sind die bis dahin entstandenen Kosten geschuldet.

4. Erhebung

Inkasso

Art. 16 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Die Gemeinde kann die geschuldeten Gebühren und Auslagen verfügen,

a) wenn der Schuldner oder die Schuldnerin dies verlangt.

b) Wenn der Schuldner oder die Schuldnerin nicht bezahlt.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, kann die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner betreiben.

Kostenvorschuss

Art. 17 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 18 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die gebührenpflichtige Person vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Erlass der Gebühr

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat oder das der verfügenden Stelle vorgesetzte Organ kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

² Auf Gesuch hin können Kosten im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings erlassen werden.

Fälligkeit

Art. 20 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 21 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 22 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 23 ¹ Die Gebühren verjähren grundsätzlich 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. Vorbehalten bleiben Verjährungsfristen, welche in anderen kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen rechtlichen Grundlagen definiert sind.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 24 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 25 ¹ Das vorliegende Gebührenreglement tritt per 01.01.2014 in Kraft. Die Teilrevision 2019 (Artikel 14) tritt per 01.07.2019 in Kraft.

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

³ Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 03.12.1998, auf.

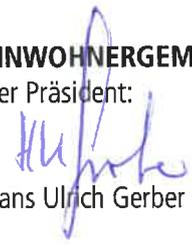
Die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

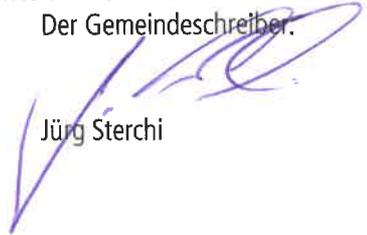
Die Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 nahm die Änderung des Artikel 14 an.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:


Hans Ulrich Gerber


Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

3438 Lauperswil, 20. Januar 2014 js

Der Gemeindeschreiber:

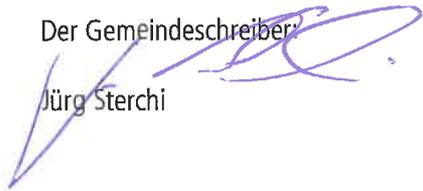

Jürg Sterchi

Teilrevision 2019 / Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. Mai 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

3438 Lauperswil, 5. August 2019 js

Der Gemeindeschreiber:


Jürg Sterchi